

Antrag für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Name	_____	Vorname	_____
Strasse/Nr.	_____	PLZ/Ort	_____
Versicherten-Nr.	_____	Geburtsdatum	_ _ _ _ _ _ _
SV-Nr.	_____	Zivilstand	_____
E-Mail	_____	Arbeitgeber	_____

Sind Sie gegenwärtig voll arbeitsfähig?

Ja Nein

Sind Sie gegenwärtig in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis?

Ja Nein

Haben Sie und/oder Ihr Arbeitgeber in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse getätigt?

Nein Ja Wann? |_|_|_|_|_|_|_| Betrag, CHF _____

Besteht eine Verpfändung der Austrittsleistung und/oder Vorsorgeleistungen?

Nein Ja Seit wann? |_|_|_|_|_|_|_| Betrag, CHF _____

Wird das Wohneigentum als Hauptwohnsitz oder am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes selbstgenutzt?
(Eigenbedarf im Sinne von Art. 4 WEFV)

Ja Nein

Höhe des Vorbezuges CHF _____

Gewünschte Auszahlung per Datum _____

(Die Frist ab Einreichung der Unterlagen bis zur erstmöglichen Auszahlung beträgt mindestens **sechs Wochen**)

Nach der positiven Prüfung des Antrags respektive der Unterlagen und nach Ihrer Überweisung der Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 400 (siehe Anhang 3 Punkt 2.5 Vorsorgereglement Profond) werden wir die Auszahlung des Vorbezuges veranlassen.

Verwendungszweck

- Erwerb von Wohneigentum (Wohnung/Einfamilienhaus)
- Erstellung von Wohneigentum (Wohnung/Einfamilienhaus)
- Renovation von bestehendem Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen



Hinweis

Nur Eigennutzung (kein Ferienhaus respektive keine Ferienwohnung)



Dokumente

Bitte legen Sie zwingend Kopien **aller** unter dem auf Sie zutreffenden Verwendungszweck aufgeführten Dokumente/Nachweise bei.

- Erwerb von Wohneigentum**
(Wohnung/Einfamilienhaus)
- **Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag** (nicht älter als 1 Jahr)
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto), dass das Auszahlungskonto nur für den Erwerb verwendet wird und bei Nichtzustandekommen der Betrag an Profond zurückbezahlt wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Erstellung von Wohneigentum**
(Wohnung/Einfamilienhaus)
- **Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag** (nicht älter als 1 Jahr)
 - **Werkvertrag**
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto), dass das Auszahlungskonto nur für die Erstellung verwendet wird und bei Nichtzustandekommen der Betrag an Profond zurückbezahlt wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Renovation von Wohneigentum**
- **Aktueller Grundbuchauszug**
 - **Unterzeichnete Auftragsbestätigung oder bezahlte Rechnungen** der beauftragten Unternehmen (nicht älter als 1 Jahr); Offerten werden nicht berücksichtigt.
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto), dass das Auszahlungskonto nur für die Renovation verwendet wird und bei Nichtzustandekommen der Betrag an Profond zurückbezahlt wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Rückzahlung von Hypothekendarlehen**
- **Aktueller Grundbuchauszug**
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto / Höhe der aktuellen Hypothek), dass das Auszahlungskonto nur für die Rückzahlung verwendet wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Erwerb von Anteilscheinen**
einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen
- **Bestätigung der Genossenschaft** inkl. Reglement/Statuten
 - **Kopie der Anteilscheine**
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

Die versicherte Person bestätigt:

- diesen Antrag und sämtliche Fragen wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben,
- allfällige fehlende Unterlagen nachzureichen,
- die nachstehenden Informationen gelesen und akzeptiert zu haben sowie
- das erhaltene Merkblatt Wohneigentumsförderung gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Informationen

a) Grundbuch

Die Profond Vorsorgeeinrichtung meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch. Die entstehenden Kosten sind durch die versicherte Person zu bezahlen.

b) Bearbeitungsgebühr

Die versicherte Person überweist vor der WEF-Auszahlung einmalig CHF 400 an Profond als Entschädigung für den ausserordentlichen Aufwand (gemäss Anhang 3 des Vorsorgereglements der Profond Vorsorgeeinrichtung).

c) Steuern

Die Profond Vorsorgeeinrichtung meldet den Vorbezug auf dem vorgeschriebenen Meldeformular ab Auszahlung innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Die anfallenden Steuern (inkl. Quellensteuern) gehen zulasten der versicherten Person.

d) Vorsorgeleistungen

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass sich ihre voraussichtliche Altersleistung entsprechend reduziert. In der Regel reduzieren sich die Risikoleistungen im Invaliditäts- oder Todesfall nicht, mit Ausnahme des Todesfallkapitals. Hierzu verweisen wir auf den massgebenden Vorsorgeplan der Versicherung.

e) Rückzahlung des Vorbezuges gemäss Art. 49 Abs. 11 Vorsorgereglement respektive Art. 30d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners **durch Notar oder Gemeinde**

Anmeldung einer Anmerkung / Veräusserungs- beschränkung Grundbuch (nur für Liegenschaften in der Schweiz)

(Art. 30e BVG)

Arbeitgeber _____ Vertrags-Nr. _____

Angaben zum Eigentümer (versicherte Person)

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum [. . .] _____ Zivilstand _____
SV-Nr. _____

Angaben zum Ehegatten / zum eingetragenen Partner (bei Gesamteigentum)

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum [. . .] _____ Zivilstand _____

Angaben für das zuständige Grundbuchamt

Zuständiges Grundbuchamt _____

Der unterzeichnende (Mit-)Eigentümer sowie die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung beantragen dem oben genannten Grundbuchamt, gestützt auf nachfolgende Angaben, eine Veräusserungsbeschränkung nach Art. 30e Abs. 1 und 2 BVG im Grundbuch einzutragen.

Der (Mit-)Eigentümer bestätigt, die Gebühren zur Eintragung und zur Löschung der Veräusserungsbeschränkung direkt selber zu begleichen. Die Rechnung ist somit an den (Mit-)Eigentümer zu richten.

Angaben zum Objekt

Gemeinde _____
Grundbuch Nr. _____ Parzelle Nr. _____
Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Angaben zu den Eigentumsverhältnissen

- Alleineigentum Miteigentum zu _____ %
 Gesamteigentum (nur unter Ehegatten und eingetragenen Partnern zulässig)

Unterschriften

Ort, Datum _____ Unterschrift des Eigentümers (versicherte Person)

Ort, Datum _____ Unterschrift des Ehegatten / des eingetragenen Partners

Ort, Datum _____ Unterschrift Profond Vorsorgeeinrichtung

Merkblatt Wohneigentumsförderung

Gemäss Artikel 30b BVG respektive Artikel 49 Abs. 3 unseres Vorsorgereglements können versicherte Personen bis zum Referenzalter den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung nach Artikel 331d OR verpfänden.

Gemäss Artikel 30c Abs. 1 BVG in Verbindung mit Artikel 331e OR respektive Artikel 49 Abs. 1 unseres Vorsorgereglements können versicherte Personen bis zum Referenzalter je nach Alter zumindest einen Teil der Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Ist die versicherte Person voll invalid, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezuges nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs aufgrund des Teils der Versicherung möglich, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Nachstehend werden die verschiedenen Aspekte erläutert und Hinweise für das Vorgehen im Falle eines konkreten Interesses an einem Vorbezug oder an der Verpfändung der Mittel der Personalvorsorge gegeben:

1. Verwendungszweck

Die Mittel der Personalvorsorge können verwendet werden für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum im In- und Ausland (Wohnung oder Einfamilienhaus)
- b) Beteiligungen am Wohneigentum (bspw. Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen, wenn das mitfinanzierte Objekt selbst genutzt wird)
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- d) Renovationen

Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden. Sie können bspw. nicht verwendet werden für:

- die Finanzierung von Baukrediten (ein Vorbezug kann erst nach Konsolidierung des Baukredites beansprucht werden)
- den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums
- die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen
- Zweit- oder Ferienwohnungen

2. Welche Vorsorgeleistungen können vorbezogen oder verpfändet werden?

- a) Vorbezug
 - bis zur Vollendung des 50. Altersjahres: ein Teil oder die ganze Austrittsleistung.
 - nach Vollendung des 50. Altersjahres bis zum Referenzalter: im Maximum die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder die Austrittsleistung im Alter 50.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre getätigt werden und muss mindestens CHF 20 000 betragen. Für den Erwerb von Anteilscheinen an einer selbst benutzten Wohnung sowie die Auflösung von Freizügigkeitskonti oder -policen gilt der Mindestbetrag nicht.

- b) Verpfändung
 - bis zur Vollendung des 50. Altersjahres: der Anspruch auf Vorsorgeleistungen bzw. maximal ein Betrag in der Höhe der Austrittsleistung.
 - nach Vollendung des 50. Altersjahres bis zum Referenzalter: der Anspruch auf Vorsorgeleistungen bzw. maximal die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder die Austrittsleistung im Alter 50.

3. Welches sind die Auswirkungen?

- a) bei Vorbezug
 - Der Vorbezug ist als Kapitaleistung zu versteuern (Meldung durch Vorsorgeeinrichtung an Eidgenössische Steuerverwaltung bzw. Quellensteuerabzug für im Ausland wohnhafte Versicherte)
 - Die versicherten Leistungen können entsprechend der Höhe des Vorbezugs gekürzt werden.
 - Die versicherte Person ist für die Schliessung einer allfälligen Leistungslücke verantwortlich und trägt die Kosten einer allfälligen Risikoversicherung (Todesfall oder Erwerbsunfähigkeit).
 - Die Vorsorgeeinrichtung veranlasst eine Anmerkung/Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch (Kosten zu Lasten der versicherten Person). Diese wird nur für Liegenschaften in der Schweiz vorgenommen.
 - Bei Stellenwechsel der versicherten Person hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob Mittel vorbezogen wurden.

Profond

b) bei Verpfändung

- Die Verpfändung hat keine Leistungskürzungen zur Folge, solange keine Pfandverwertung erfolgt.
- Die Pfandverwertung (bei Zahlungsunfähigkeit des Pfandschuldners) hat gleiche Auswirkungen wie der Vorbezug (Steuerpflicht, eventuelle Leistungskürzung).
- Bei Stellenwechsel der versicherten Person hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistungen verpfändet wurden.

4. Rückzahlung

a) Rückzahlungsmöglichkeit

Die versicherte Person kann bis zur Erreichung des Referenzalters, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung den Vorbezug ganz oder teilweise freiwillig zurückzahlen. Massgebend ist der Vorsorgeplan im Zeitpunkt der Rückzahlung. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000.

b) Rückzahlungspflicht

Verkauft die versicherte Person das Wohneigentum oder den Anteil an Wohneigentum, so ist sie verpflichtet, den Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen. Stirbt eine versicherte Person, ohne dass Vorsorgeleistungen an Hinterlassene fällig werden, so haben die Erben den Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen.

Nach einer Rückzahlung können die versicherte Person oder deren Erben die beim Vorbezug entrichteten Steuern innerhalb von drei Jahren zurückfordern (ohne Zinsen).

5. Verantwortung der versicherten Person

Der Gesetzgeber überträgt den Versicherten die Verantwortung für ihre persönliche berufliche Vorsorge. Während die Verpfändung keine unmittelbaren Folgen auf die Versicherung hat, solange das Pfand nicht verwertet wird, nehmen die Versicherten beim Vorbezug bewusst allfällige Leistungskürzungen und eine sofortige Besteuerung in Kauf und sind verantwortlich für die Schliessung von allfälligen Versicherungslücken. Sie entscheiden aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse über die Höhe des Vorbezugs im Rahmen des Gesetzes sowie über allfällige freiwillige Rückzahlungen. Die schriftliche Zustimmung des Ehepartners respektive des in eingetragener Partnerschaft lebenden Partners ist erforderlich.

6. Hinweis

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Artikel 30a–30f BVG, Artikel 331d und 331e OR, der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) sowie Artikel 49 unseres Vorsorgereglements.